

Einschreiben

Generalstaatsanwaltschaft München
Karlstraße 66
80335 München

Az 201 Zs 1204/21 d
Ihr Schreiben vom 22.04.2021

Sehr geehrte Frau Oberstaatsanwältin Schuhmaier,

1) mit der am 24.04.2021 eingegangenen Bestätigung meiner Beschwerde vom 17.04.2021 fragen Sie an, „ob die in der Beschwerdebegründung erhobenen Anschuldigungen gegen die sachbearbeitende Staatsanwältin als Strafanzeige zu verstehen sind.“

Antwort: Nein. Meine Beschwerdebegründung enthält Tatsachen und Vermutungen, aber keine Anschuldigungen. Sie ist eine Beschwerde über einen nichtbearbeiteten Strafantrag und sie ist keine Anzeige.

Wenn die Staatsanwältin Allertseder in ihrer Entscheidung vom 04.04.2021 meinen Strafantrag zehn Mal als Strafanzeige bzw. mich als Anzeigeerstatter bezeichnet, obwohl das Schreiben an oberster Stelle als „Strafantrag“ klassifiziert wird, dann ist die Bewusstheit ihrer Falschklassifizierung eine **Tatsache**.

Wenn die **DAK-Gesundheit** (kurz:DAK) die Zahlung von „Beiträgen“ für private Sparerlöse aus Kapitallebensversicherungen mit Androhung von Zwangsverbeitragungen (Var 1) oder Verweigerung von Versicherungsleistungen (Var 2) erzwang, weil ihr der Berechtigungsnachweis zur Verbeitragung mit rechtskonformen Mitteln nicht gelang, dann kann vermutet werden, dass diese Androhungen den Straftatbestand Nötigung (§ 240 StGB) - begangen durch die Verantwortlichen bei der DAK - erfüllen.

Wenn die DAK früher die ausstehenden Zahlungen mit „Anmahnungen von offenen Beträgen“, „Zahlungserinnerungen“, etc. quittiert hatte, dann kann vermutet werden, dass der - zeitgleich mit meiner Verweigerung einer weiteren Erduldung der Nötigung zur Zahlung - erfolgte Umstieg auf die Bezeichnung „Leistungsbescheid“ (der im Sozialrecht nicht definiert ist und aus dem Verwaltungsrecht stammt) mit der Absicht verfolgt wurde die Nötigung zur Zwangsverbeitragung (Var 1) zu konkretisieren und den weiteren Beteiligten vorzumachen es gehe alles gesetzeskonform zu.

Wenn die DAK eine gesetzeskonforme Pfändung entsprechend § 66 Abs. 4 SGB X über ein Mahnverfahren nach den Vorgaben der Zivilprozessordnung (§§ 688 - 703d ZPO) und dem Erwirken eines Pfändungsbeschlusses vom zuständigen Amtsgericht nach den Vorgaben der ZPO (§§ 704 ff ZPO) vermeidet, dann kann vermutet werden, dass die Verantwortlichen der DAK wissen, dass sie ihre per Nötigung erzwungene Verbeitragung nicht nachweisen können, also keinen Pfändungsbeschluss des Amtsgerichtes erreichen werden und dass sie also vorsätzlichen Betrug (§ 263 StGB) begehen.

Wenn die DAK eine Pfändung (Zwangsverbeitragung) mit Berufung auf das Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VwVG) beim Hauptzollamt Landshut beantragt hat, dann kann vermutet werden, dass sie den § 1 des VwVG kennt, der eine Anwendung des VwVG auf sozialrechtliche Forderungen ausschließt (zumal sie ja auch von mir darauf hingewiesen wurde) und dass sie beabsichtigt hat, das Hauptzollamt Landshut in das eigene gesetzwidrige Handeln ohne dessen Wissen „einzubeziehen“.

Wenn das **Hauptzollamt (kurz: HZA) Landshut** die Aufforderung der DAK zu einer Pfändung nach Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VwVG) angenommen hat, obwohl es durch expliziten Nachweis durch mich weiß, dass die Forderung aus einer sozialrechtlichen Auseinandersetzung stammt (explizit durch die DAK bestätigt) und dass das VwVG durch sein in § 1 definiertes Anwendungsgebiet gar nicht anwendbar ist, dann kann vermutet werden, dass den Verantwortlichen des HZA Landshut die Gesetzwidrigkeit ihres Tuns egal ist und Vorsatz für strafbares Handeln vorliegt.

Wenn das HZA Landshut aus dieser DAK-Aufforderung zu einer gesetzwidrigen Pfändung selbst einen Vollstreckungsbeschluss erstellte, dann kann vermutet werden, dass den Verantwortlichen des HZA bekannt war und ist, dass sie nicht die Kompetenzen der Richter eines zuständigen Amtsgerichtes haben und dass sie damit im Minimum Amtsanmaßung (§ 132 StGB) begangen haben.

Wenn das HZA Landshut den gesetzwidrig selbsterzeugten Pfändungsbeschluss an meine VR-Bank gesendet hat und ihn für die Bank „verpackt“ hat als eine Pfändung nach Abgabenordnung (AO) - wohlwissend, dass die Abgabenordnung nach § 1 ihres Anwendungsgebietes für Steuern und Steuervergütungen anzuwenden ist (explizit durch mich mitgeteilt) und für Forderungen aus dem Sozialrecht nicht anwendbar ist - , dann kann vermutet werden, dass den Verantwortlichen des HZA Landshut wiederum die Gesetzwidrigkeit ihres Tuns egal ist und Vorsatz für strafbares Handeln vorliegt.

Wenn dieses Vorgehen der Verantwortlichen des HZA Landshut dazu führte, dass der von der DAK geforderte Betrag gegen meinen Widerstand von meinem Konto bei der VR-Bank abgezogen und über das HZA an die DAK überwiesen wurde, dann kann vermutet werden, dass die Verantwortlichen des HZA Landshut für Diebstahl in besonders schwerem Fall (§§ 242, 243 StGB) verantwortlich zu machen sind.

Wenn die Verantwortlichen der **VR-Bank Ismaning Hallbergmoos Neufahrn eG** das obige alles wussten, weil ich es ihnen mitgeteilt habe, und trotzdem das gesetzwidrig geforderte und gesetzwidrig gepfändete Geld gegen meinen Willen an das HZA Landshut überwiesen haben, weil sie es nach eigenem Bekunden leichter fanden ihren Kunden bestehlen zu lassen als sich gegen das rechtswidrig agierende HZA Landshut zur Wehr zu setzen, dann kann vermutet werden (Oh nein, ich bin ja lernfähig: nicht dass sie ebenfalls Diebstahl begangen haben, sondern), dass sie für Untreue (§ 266 StGB) verantwortlich sind.

Wenn die **Staatsanwältin Allertseder** der Staatsanwaltschaft München I behauptet „*der Pfändungs- und Einziehungsbeschluss* [den sich das HZA Landshut nachweislich selbst erstellt hat] *erfüllt die gesetzlichen Anforderungen*“, dann ist dies gleichbedeutend mit der Behauptung: die Mitarbeiter des HZA Landshut haben das gesetzlich festgelegte Recht Pfändungs- und Einziehungsverfügungen für eine Forderung aus dem Sozialrecht sich selbst zu erzeugen. Dies wiederum ist gleichbedeutend mit der Behauptung: Die Mitarbeiter des HZA Landshut haben das gesetzlich festgelegte Recht den § 1 Abs. 2 des VwVG i.V.m. § 66 Abs. 3 Satz 3 SGB X zu missachten, den § 1 der AO zu missachten, die §§ 688 - 703d (Vorgaben für Mahnungen) und die §§ 704 ff (Vorgaben für Pfändungen) der ZPO i.V.m. § 66 Abs. 4 SGB X zu missachten. Dies wiederum ist gleichbedeutend mit der Behauptung: Die Mitarbeiter des HZA können die Gesetze nach Lust und Laune missachten, denn diese gelten für diese Behörde oder gar alle Behörden nicht. Wenn die Staatsanwältin Allertseder dies also behauptet hat, dann kann vermutet werden, dass sie Rechtsbeugung (§ 339 StGB) beging, um unmittelbar den Verantwortlichen des HZA Landshut das Recht einzuräumen Diebstahl in besonders schwerem Fall (§§ 242, 243 StGB) zu begehen und um mittelbar den Verantwortlichen der DAK das Recht auf Betrug (§263 StGB) einzuräumen.

Wenn die Staatsanwältin Allertseder behauptet hat, dass die Verantwortlichen der VR-Bank ihren gesetzlichen Pflichten nachgekommen sind, weil sie eine Pfändung befolgt haben, die auf einer Reihe von Gesetzesbrüchen basierte (worüber diese Verantwortlichen explizit und ausführlich durch mich unterrichtet waren), dann kann vermutet werden, dass sie auch in der Folge Rechtsbeugung beging, weil sie den Verantwortlichen der VR-Bank das Recht einräumte den Diebstahl in besonders schwerem Fall aktiv zu unterstützen („*sind daher lediglich ihren gesetzlichen Pflichten nachgekommen*“) und somit Untreue (§ 266 StGB) zu begehen.

Wenn die Staatsanwältin Allertseder den Verantwortlichen des HZA Landshut und den Verantwortlichen der VR-Bank die oben beschriebenen möglichen Gesetzesbrüche zugesteht, dann kann vermutet werden, dass sie von der Einhaltung der Verfassungsvorgabe nach Art 20 Abs. 3 GG

„Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.“ nichts hält; das nennt man Verfassungsbruch.

Wenn die Staatsanwältin Allertseder den Verantwortlichen des HZA Landshut und den Verantwortlichen der VR-Bank die oben beschriebenen offensichtlichen Gesetzesbrüche zugesteht, dann kann vermutet werden, dass sie die strafrechtliche Bearbeitung verhindert. Das würde man durch sie begangenen Strafvereitelung im Amt (§ 258a StGB) nennen.

Dass ich die vermuteten Straftaten der Verantwortlichen der VR-Bank als Vermutungen gekennzeichnet habe, geht aus der Formulierung „Strafantrag“ gegen „die Beschuldigten“ hervor.

Dass ich die vermuteten Straftaten der Verantwortlichen des HZA Landshut als Vermutungen gekennzeichnet habe, geht aus den Formulierungen unter „Schlussfolgerungen“ der Beschwerde hervor: „mögliche Straftaten außerhalb des Strafantrages“; „All dies muss sie [die Staatsanwältin Allertseder] ja nicht aus Sicht des Strafantrags des Antragsstellers sehen, denn die Strafverfolgung dieser Beschuldigten wegen dieser Straftaten wurde hier ja gar nicht beantragt“.

Dass ich die vermuteten Straftaten der Staatsanwältin Allertseder als Vermutungen gekennzeichnet habe, geht aus den Formulierungen unter „Schlussfolgerungen“ der Beschwerde hervor: „Über die vermuteten Rechtsbeugungen hinaus“; „dass die Staatsanwältin Allertseder von der Staatsanwaltschaft München I verdächtigt ist mit ihrer Verfügung vom 30.03.2021 zwei Rechtsbeugungen ([...]) direkt zugunsten der Beschuldigten und indirekt zugunsten der [...] Beschuldigten aus dem Hauptzollamt Landshut ([...]) und der DAK-Gesundheit begangen zu haben.“

Wenn die bearbeitende Staatsanwaltschaft zu Kenntnissen über vermutete Straftaten gelangt, die außerhalb des Rahmens der per Strafantrag angefragten Erhebung der öffentlichen Klage stehen, dann benötigt sie keinen Anzeigerstattenden, sondern muss nach § 152 (2) StPO entscheiden, ob sie in diesen Kenntnissen „zureichende tatsächliche Anhaltspunkte“ für ihr Einschreiten sieht; und wenn sie darin keine sieht, na dann sieht sie eben keine.

Meine Beschwerde richtet sich gegen die Abfertigung meines Strafantrages gegen die Verantwortlichen der VR-Bank, indem die Staatsanwältin Allertseder der Staatsanwaltschaft München I sich auf § 152 (2) StPO beruft und fortlaufend feststellt, ich sehe bei den Verantwortlichen der VR-Bank nichts, weil ich auch bei den Verantwortlichen des HZA Landshut nichts sehe. Die Aufgabe des Strafantrags war aber nicht in die Welt zu schauen, ob man etwas sieht, sondern nach **§ 160 StPO Sachaufklärung** zu betreiben ob das, was ich Strafantrag-Stellender vermutet und detailliert beschrieben habe korrekt ist oder (wenn etwas falsch daran ist) festzustellen, was daran falsch ist.

2) Ich verbinde die Beantwortung Ihrer Frage mit einer Gegenfrage. Ich habe am **06.04.2021** eine Beschwerde bei der Generalstaatsanwaltschaft München über die Entscheidung vom 26.03.2021 der Staatsanwältin als Gruppenleiterin Büttner der Staatsanwaltschaft Landshut (**Az 301 Js 9291/21**) gestellt.

Zu dieser Beschwerde habe ich bisher keine Eingangsbestätigung von der Generalstaatsanwaltschaft München erhalten. Meine in der hier vorliegenden Beschwerde geäußerten Bitte, deren Bearbeitung mit der Bearbeitung mit der vorliegenden Beschwerde zusammen zu legen wurde offensichtlich nicht zur Kenntnis genommen. Wie meine Antwort (unter Punkt 1) nochmals unterstreicht handelt es sich um **zusammenhängende vermutete Straftaten**. Der Strafantrag vom 07.03.2012 und die darauf erfolgte Beschwerde vom 06.04.2012 behandelt genau jenen Tatkomplex, der oben unter „die Verantwortlichen des HZA Landshut“ beschrieben ist.

Können Sie mir bitte mitteilen warum die Generalstaatsanwaltschaft München die Beschwerden vom 06.04.2021 und vorliegende vom 17.04.2021 (**Az 201 Zs 1204/21 d**) nicht nach §§ 2 (1), 3 StPO zusammenlegt, auch wenn die Tatorte Ismaning und Landshut zunächst eine Trennung der anzusprechenden Amtsgerichte erzwang?

gez. Mühlbauer

„Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.“ nichts hält; das nennt man Verfassungsbruch.

Wenn die Staatsanwältin Allertseder den Verantwortlichen des HZA Landshut und den Verantwortlichen der VR-Bank die oben beschriebenen offensichtlichen Gesetzesbrüche zugesteht, dann kann vermutet werden, dass sie die strafrechtliche Bearbeitung verhindert. Das würde man durch sie begangenen Strafvereitelung im Amt (§ 258a StGB) nennen.

Dass ich die vermuteten Straftaten der Verantwortlichen der VR-Bank als Vermutungen gekennzeichnet habe, geht aus der Formulierung „Strafantrag“ gegen „die Beschuldigten“ hervor.

Dass ich die vermuteten Straftaten der Verantwortlichen des HZA Landshut als Vermutungen gekennzeichnet habe, geht aus den Formulierungen unter „Schlussfolgerungen“ der Beschwerde hervor: „mögliche Straftaten außerhalb des Strafantrages“; „All dies muss sie [die Staatsanwältin Allertseder] ja nicht aus Sicht des Strafantrags des Antragsstellers sehen, denn die Strafverfolgung dieser Beschuldigten wegen dieser Straftaten wurde hier ja gar nicht beantragt“.

Dass ich die vermuteten Straftaten der Staatsanwältin Allertseder als Vermutungen gekennzeichnet habe, geht aus den Formulierungen unter „Schlussfolgerungen“ der Beschwerde hervor: „Über die vermuteten Rechtsbeugungen hinaus“; „dass die Staatsanwältin Allertseder von der Staatsanwaltschaft München I verdächtigt ist mit ihrer Verfügung vom 30.03.2021 zwei Rechtsbeugungen ([...]) direkt zugunsten der Beschuldigten und indirekt zugunsten der [...] Beschuldigten aus dem Hauptzollamt Landshut ([...]) und der DAK-Gesundheit begangen zu haben.“

Wenn die bearbeitende Staatsanwaltschaft zu Kenntnissen über vermutete Straftaten gelangt, die außerhalb des Rahmens der per Strafantrag angefragten Erhebung der öffentlichen Klage stehen, dann benötigt sie keinen Anzeigeerstattenden, sondern muss nach § 152 (2) StPO entscheiden, ob sie in diesen Kenntnissen „zureichende tatsächliche Anhaltspunkte“ für ihr Einschreiten sieht; und wenn sie darin keine sieht, na dann sieht sie eben keine.

Meine Beschwerde richtet sich gegen die Abfertigung meines Strafantrages gegen die Verantwortlichen der VR-Bank, indem die Staatsanwältin Allertseder der Staatsanwaltschaft München I sich auf § 152 (2) StPO beruft und fortlaufend feststellt, ich sehe bei den Verantwortlichen der VR-Bank nichts, weil ich auch bei den Verantwortlichen des HZA Landshut nichts sehe. Die Aufgabe des Strafantrags war aber nicht in die Welt zu schauen, ob man etwas sieht, sondern nach **§ 160 StPO Sachaufklärung** zu betreiben ob das, was ich Strafantrag-Stellender vermutet und detailliert beschrieben habe korrekt ist oder (wenn etwas falsch daran ist) festzustellen, was daran falsch ist.

2) Ich verbinde die Beantwortung Ihrer Frage mit einer Gegenfrage. Ich habe am **06.04.2021** eine Beschwerde bei der Generalstaatsanwaltschaft München über die Entscheidung vom 26.03.2021 der Staatsanwältin als Gruppenleiterin Büttner der Staatsanwaltschaft Landshut (**Az 301 Js 9291/21**) gestellt.

Zu dieser Beschwerde habe ich bisher keine Eingangsbestätigung von der Generalstaatsanwaltschaft München erhalten. Meine in der hier vorliegenden Beschwerde geäußerten Bitte, deren Bearbeitung mit der Bearbeitung mit der vorliegenden Beschwerde zusammen zu legen wurde offensichtlich nicht zur Kenntnis genommen. Wie meine Antwort (unter Punkt 1) nochmals unterstreicht handelt es sich um **zusammenhängende vermutete Straftaten**. Der Strafantrag vom 07.03.2012 und die darauf erfolgte Beschwerde vom 06.04.2012 behandelt genau jenen Tatkomplex, der oben unter „die Verantwortlichen des HZA Landshut“ beschrieben ist.

Können Sie mir bitte mitteilen warum die Generalstaatsanwaltschaft München die Beschwerden vom 06.04.2021 und vorliegende vom 17.04.2021 (**Az 201 Zs 1204/21 d**) nicht nach §§ 2 (1), 3 StPO zusammenlegt, auch wenn die Tatorte Ismaning und Landshut zunächst eine Trennung der anzusprechenden Amtsgerichte erzwang?


(Rudolf Mühlbauer)